

RS OGH 1972/9/28 2AZR469/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1972

Norm

ABGB §879 BIIh

ABGB §1158 IV

AngG §20 Abs1 I4

BGB §138

StGG Art13

Rechtssatz

Nicht sittenwidrig ist eine Kündigung, die darauf gestützt wird, daß der Arbeitnehmer im Landtagswahlkampf sich mit dem Inhalt eines von ihm verteilten Parteiblattes identifiziert hat, in dem der Berufsstand seines Arbeitgebers im allgemeinen und der Arbeitgeber selbst diskriminiert und in der Meinung der Öffentlichkeit herabgesetzt wird.

Veröff: AuR 1973,219 (mit ablehnender Kritik von Ramm)

Schlagworte

D, Angestellte, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Auflösung, Ende, Beendigung, Meinungsfreiheit, Grundrecht, gute Sitten, Sittenwidrigkeit, Wahlkampf, Treuepflicht, politische Betätigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1972:RS0104591

Dokumentnummer

JJR_19720928_AUSL000_002AZR00469_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at